

Hassemer/Reemtsma: Verbrechensoffer Was möglich wäre

Das ist ein besonderes Buch, eines aus dem man Neues erfahren und Erkenntnisse gewinnen kann; das auch an manchen Stellen zum Widerspruch herausfordert und – gerade weil es so klug ist und so differenziert – an entscheidender Stelle Wünsche offen lässt. Der Informationsreichtum und die Differenziertheit machen es notwendig, für die Zwecke dieser Rezension eine recht enge Auswahl von Aussagen und von Themen zu treffen, eine Auswahl die selbstverständlich geprägt ist durch die Interessen und die Arbeitserfahrungen der Rezensentin.

Das ist ein besonderes Buch.

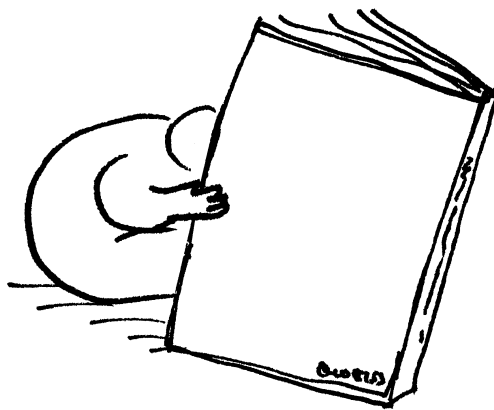
Das Besondere liegt natürlich einmal darin, dass sich hier zwei Autoren zusammengetan haben, die nicht nur eine unterschiedliche professionelle Perspektive einbringen; es ist einfach die Tatsache, dass diese beiden Autoren, jeder für sich, etwas Besonderes sind: der eminente Strafrechtler und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer und Jan Philipp Reemtsma, Professor für Neuere Deutsche Literatur und Vorstand des Hamburger Instituts für Sozialforschung, der Opfer einer Entführung und Geiselnahme geworden ist und der die Reflektion dieser Erfahrung seinem Fachwissen hinzufügt. Die beiden haben also ein Buch produziert, das als ein stimmiges Ganzes erscheint, wiewohl es eine klare Zuordnung der Autorenschaft zu einzelnen Kapiteln gibt. Es zeichnet sich – in allen seinen Teilen – durch eine bemerkenswerte literarische Qualität aus

Es ist ein Buch, das (neue) Einsichten und Erkenntnisse vermittelt.

1/ Das liegt zum einen an dem weiten Blickwinkel, unter dem das Thema »neue Opferorientierung« im allgemeinen und die Stellung des Opfers im Strafrecht im besonderen betrachtet wird. Das Interesse am Opfer wird hier zu einem Bestandteil, mehr noch einer der Triebkräfte jener Entwicklung, die mit den Begriffen: »Von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft« oder »Vom Rechtsstaat zum Sicherheits- und

Präventionsstaat« gekennzeichnet werden. Die größere Aufmerksamkeit, die dem Opfer zuteil wird, habe nämlich Konsequenzen für die Wahrnehmung des Staates, sagt Hassemer. Von ihm werden nun Schutzgarantien, ein Schutz vor der Opferwerdung verlangt. Das Grundrecht auf Sicherheit tritt an die Stelle der Freiheitsgarantien des klassischen positiven Strafrechts, nämlich der Freiheit vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen. »Der Staat trägt das Kleid des Levia-

von Leid und Schmerz von sich weisen will und eine Identifikation damit an eigene Ängste rührt, weil Opfer von Gewalt oft unerfreuliche Leute sind, beschädigt durch ihre Erfahrung und weiter beschädigend für andere, und weil es diese Tendenz der Schuldumkehr, den »Täuschungseffekt der Retrospektive« gibt. Insofern komme die Marginalisierung des Opfers im Strafrecht auch einem basalen Bedürfnis der Leute entgegen. Dennoch: »auf merkwürdige Weise ist es ehrenvoll



than nicht mehr sichtbar, er ist eher Schutzmann als Kerkermeister«, resümiert Hassemer. (S. 15)

2/ Wie aber kommt es zu dieser Verschiebung der Aufmerksamkeit? »In der Debatte über die Rolle des Verbrechensoffer«, so Reemtsma, »ist etwas angekommen, das anderswo seinen Ausgang genommen hat.« (S. 30) Diesem Ausgangspunkt geht er in dem Kapitel über den kulturgeschichtlichen Hintergrund des veränderten Blicks auf das Opfer nach und er setzt an den Anfang die Behauptung, dass ein solcher Perspektivenwechsel keineswegs naheliegend ist: Vielmehr ist Identifikation mit dem und Empathie für das Opfer erst einmal hoch unwahrscheinlich. Gemeinhin bringe man Opfern von Gewalt (und Reemtsma befasst sich nur mit diesen) Misstrauen oder Abneigung entgegen. Aus einem ganzen Bündel teilweise miteinander zusammenhängender Gründe: weil man die Vorstellung

geworden, Opfer einer Gewalttat geworden zu sein« (S.31/32) Und das sei, so Reemtsma, ganz wesentlich darauf zurückzuführen, dass im Gefolge der Opferwerdung der Juden im Holocaust die Dynamik von autokatalytischen Prozessen, also die Tendenz zur Selbstverstärkung, die langdauernde Verfolgungsgeschichten historisch kennzeichnet, durchbrochen wurde. Als Gründe dafür nennt Reemtsma: Das Verbrechen hatte Überlebende, die kompetent schriftlich und mündlich Zeugnis ablegen konnten, Intellektuelle, Wissenschaftler Künstler, Mitglieder desselben Kulturkreises wie die, die Verbrechen verübten, und die Nürnberger Prozesse haben dazu beigetragen, diesen Zeugnissen eine moralische Rechtfertigung zu verleihen. Andere Opfererechnungen wurden in der Folge möglich und sozial positiv sanktioniert. Reemtsma geht soweit zu behaupten, dass »ohne die Akzeptanz, mehr noch, die morali-

sche Achtung, die den Berichten der Überlebenden der Shoa entgegengebracht worden ist, die Bereitschaft, auch den Berichten vergewaltigter Frauen zuzuhören, nicht so groß geworden wäre.« (S.45)

Das ist hier selbstverständlich verkürzt und damit vergrößernd wiedergegeben: ein Grund mehr, im Buch nachzulesen, um diese Wiedergabe vervollständigen und korrigieren zu können.

3/ Was noch wichtig und erwähnenswert erscheint: Winfried Hassemer führt eine Differenz ein, die sehr einfach klingt und sich als sehr hilfreich für die Auseinandersetzung mit einem emotionsgeladenen und politisch brisanten Gegenstand erweisen könnte. Unter der Überschrift: »Einkleidungen des Opfers« spricht er von der Notwendigkeit, zwischen dem wirklichen und dem möglichen Opfer zu unterscheiden. Tatsächlich seien diese beiden »gänzlich verschiedene Agenten« im Diskurs des Gesamten Strafrechts. (S.101) Es ist dann sehr rasch klar, dass für die aktuelle Opferorientierung und die daran knüpfenden, auf die Gewährung von Schutz und Sicherheit gerichtete Kriminalpolitik die virtuellen Opfer maßgeblich sind und »gebraucht« werden. Was die wirklichen Opfer wollen und brauchen – und hier laufen die getrennten Ausführungen der beiden Autoren, von verschiedenen Seiten her kommend, doch recht eindrucksvoll zusammen – das ist die Normbestätigung. Es geht darum »dem Verletzten deutlich zu machen, dass nicht hätte geschehen dürfen, was geschehen ist.« sagt Reemtsma (und das ist eine schöne Übersetzung von Luhmanns kontrafaktischer Enttäuschungsabwicklung)

Aber etwas fehlt?

Gerade angesichts dieser so sorgfältig entwickelten und überzeugend vorgetragenen Argumentation hinsichtlich dessen, was eine erhöhte Zuwendung zu den wirklichen Opfern erfordert, erscheint es mir doch erstaunlich, dass die beiden Autoren dem Gedanken, dass eine solche Normbestätigung – auch und vor allem im Interesse des/der Verletzten – nur auf dem Wege des Strafanspruchs erfolgen kann, dass immer nur vom Strafrecht die Rede ist und

TERMINAL

Tagung

50 Jahre Strafaussetzung zur Bewährung und die aktuellen Herausforderungen der Straffälligenhilfe

18. Bundestagung des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 22. bis 23. September 2003

Ort: Bonn

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse wirken sich im Bereich der Kriminalpolitik besonders drastisch aus, gerade wenn populistische Überlegungen handlungsbestimmend sind. In diesem Bereich ist nur mit einer schwachen Gegenbewegung zu rechnen, da mittlerweile die Verfechter der Resozialisierung und der kritischen Betrachtung von gesellschaftlichen Entwicklungen sich rar gemacht haben. Blicken wir 50 Jahre zurück, so wurde durch die Strafrechtsänderung des Jahres 1953 mit einem mutigen und großen Reformschritt eine Entwicklung zu einem humanen Strafrechtssystem begonnen. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde nach einer kurzen Phase der Erprobung gesetzlich eingeführt. Diese weitreichende Entscheidung wurde im damaligen Bundestag in Bonn getroffen, nicht weit entfernt von unserem diesjährigen Tagungsort.

Mit unserer Festveranstaltung wollen wir dieses Ereignis würdigen. Wesentlich war der Reformprozess durch Vorbilder aus den Rechtssystemen der Westalliierten angeregt worden. Blicken wir heute auf die USA, so müssen wir feststellen, dass dort – Vorbild für uns in vielen gesellschaftlichen Bereichen – die Straffälligenhilfe zunehmend zum abschließlichen Kontrollinstrument verkümmert.

Bewährungs- und Straffälligenhilfe steht immer im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Hilfe – egal, ob sie als staatliche oder freie Institution organisiert ist. Aber wenn nur noch die Kontrollfunktion ausgebaut und der Hilfeanspruch aufgegeben wird, bleibt von dem ursprünglichen Reformimpuls und der gesellschaftlichen Bereitschaft, sich mit abweichendem Verhalten zu beschäftigen, nicht mehr viel übrig. Die Tendenz zu noch schärferen Gesetzen und weiteren zusätzlichen Gefängnisbauten, kann am Beispiel der USA gut beobachtet werden.

Die Straffälligenhilfe muss sich den Herausforderungen der gesellschaftlich veränderten Bedingungen stellen. Hilfe für Straffällige und ihre Kontrolle müssen in einem angemessenen Verhältnis entwickelt werden und sowohl dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft als auch dem Resozialisierungsanspruch gerecht werden.

Die 18. Bundestagung des DBH im Jahr 2003 will durch Fachvorträge und Arbeitsgruppen diesen Diskussionsprozess fördern und im Sinne humaner Zielsetzung ermutigen, die Straffälligenhilfe weiterzuentwickeln.

Veranstalter (Programm und Anmeldung):

DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Telefon 02 21 / 94 86 51 20

Telefax (02 21 / 94 86 51 21

E-Mail kontakt@dbh-online.de

Internet www.dbh-online.de

in Kooperation mit dem Kriminologischen Seminar der Universität Bonn

Veranstaltungsort:

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität
Hauptgebäude (am Hofgarten)
53113 Bonn

Fachtagung:

Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit

Wissenschaftliche Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG)

Termin: 9. bis 11. Oktober 2003

Ort: München

Nachdem bei der letzten Tagung in Basel die Grundlagenwissenschaften der Kriminologie im Mittelpunkt standen, geht es diesmal um die angewandte Kriminologie und ihre Bedeutung für die Kriminalprävention.

Innere Sicherheit ist – einem verbreiteten Vorurteil zuwider – nicht durch möglichst hohe Inhaftierungsraten zu gewährleisten, sondern durch ein breites Spektrum von Präventionsmaßnahmen im familiären, gesellschaftlichen, polizeilichen und justiziellen Bereich, zu dem nur als ultima ratio längerer Freiheitsentzug gehört. Auch die Forensische Psychiatrie, deren traditionelle Münchener Herbsttagung in unser Programm eingebettet ist, leistet vielfältige Beiträge zur Humanisierung des Umgangs mit straffälligen Menschen und zur Begrenzung der Risiken für die Allgemeinheit. Die Tagung will insgesamt einen Beitrag zu der Erkenntnis leisten, dass Freiheit und Sicherheit keine Antipoden sind, sondern sich wechselseitig bedingen und stärken.

Wie Sie dem Programm entnehmen können, werden zahlreiche Expertinnen und Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, aus anderen europäischen Ländern sowie aus Japan und Korea den aktuellen Kenntnisstand in Wissenschaft und Praxis darstellen.

Arbeitsgruppen:

Neue Wege der Haftvermeidung, Kriminalprävention, Restorative Justice, Forensische Psychiatrie, Dissoziale Persönlichkeitsstörung.

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Heinz Schöch

LMU München

Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München

Fax: 089-2180-3580

Programm und Anmeldung:

www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/nkg

Fachwoche Straffälligenhilfe:

»What works?« Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand

Termin: 24. bis 28. November 2003

Ort: Bergisch-Gladbach

Der Arbeitstitel der Fachwoche Straffälligenhilfe 2003 ist dem bekannten Artikel des New-Yorker Soziologen Robert Martinson zur Gefängnisreform

in den USA entlehnt. Knapp dreißig Jahre später scheinen die damals aufgeworfenen Fragen nach wie vor aktuell aber auch weitgehend unbeantwortet zu sein. Denn sowohl Martinsons Fazit: »nothing works«, wie auch das häufig zu hörende »everything works – but nobody knows how and why« befriedigen letztendlich nicht. Was bleibt, ist eine große Unsicherheit über die Wirksamkeit der Maßnahmen und Methoden sozialarbeiterischen bzw. therapeutischen Handelns.

Bei der Behandlung von Straftätern wird aber die Forderung erhoben, mittels Ansätzen und Methoden, deren Wirksamkeit »erwiesen« oder zumindest nachprüfbar ist, die Rückfallquote möglichst zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist in der jüngeren Zeit ein vermehrtes Auftreten von Arbeitsansätzen zu beobachten, die mit dem Anspruch auftreten, dieses Versprechen einlösen zu können. Es handelt sich dabei vorrangig um Ansätze und Therapieformen, die aus der kognitiven Verhaltenstherapie entwickelt wurden und oft unter dem Begriff »Trainings« firmieren.

Die Fachwochen Straffälligenhilfe erheben den Anspruch eines Gespürs für aktuelle Tendenzen in der Praxis wie in der öffentlichen Meinung. Sie wollen Seismographen sein, an denen man zugleich ablesen kann, wie es um das Selbstverständnis und die gesellschaftliche Verortung der Straffälligenhilfe jeweils bestellt ist. Die Fachwoche Straffälligenhilfe im Jahr 2003 will daher mit Praktikern und Wissenschaftlern Fragen nach der Wirksamkeit neuer und bewährter Arbeitsansätze nachgehen, die zugrunde liegenden psychologischen Ansätze und Menschenbilder diskutieren und nicht zuletzt den Versuch unternehmen, diese neuen Arbeitsansätze anderen in der Straffälligenarbeit etablierten Methoden und Arbeitsformen gegenüberzustellen.

Unter anderem sollen folgende thematische Aspekte aufgegriffen werden:

Aussagen der kriminologischen Forschung zur Wirksamkeit

Evaluation – Möglichkeiten und Grenzen empirischer Sozialforschung als Grundlage therapeutischen Handelns

Therapeutische Ansätze im Vergleich

Ethische Bewertung therapeutischer Ansätze und Arbeitsformen – Auswirkungen auf das Selbstverständnis Sozialer Arbeit

Vorstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten und Projekten aus der Praxis der Straffälligenhilfe

Vorschläge zur Umsetzung in die Praxis

Veranstalter:

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und

Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe

Organisation und Sekretariat:

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe

Marianne Schwehr

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761-200-121

Fax: 0761-200-350

Email: verwaltung@kags.de

Internet: www.kags.de

nicht von einem Kriminalrecht, dass der Gedanke einer ›Restorative Justice‹, einer ›aufarbeitenden Gerechtigkeit‹ (so die Übersetzung von Claudia und Trutz von Trotha) in einen schmalen ›diversionellen Randbereich verwiesen wird.

Nun mag diese Kritik grob falsch, unberechtigt und ›ungerecht‹ erscheinen. Tatsächlich widmet Hassemer dem Täter-Opfer-Ausgleich zehn ganze Buchseiten. Und er behandelt den Gegenstand selbstverständlich mit jener abwägenden Sorgfalt und Differenziertheit, die dieses Buch generell auszeichnen. Es geht dabei vor allem auf das grundlegende Dilemma, die Widersprüchlichkeit der Installierung eines offenen, informellen, personalisierten Verfahrens im Gesamtkontext eines rechtlichen Verfahrens ein, aber im Ergebnis bleibt dann doch nur ein ganz kleines, schmales Vorgärtchen, in dem ›aufarbeitende Gerechtigkeit‹ stattfinden darf, die dann allerdings mit einem hohen Anspruch befrachtet wird, nämlich die »normative Umkehr des Täters« sichtbar zu machen, »eine Abkehr von seiner Tat und eine Rückkehr in die Rechtsgemeinschaft« (S. 95/96).

Schließlich: ›Restorative Justice‹ erschöpft sich nicht im Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs; eine ihre bewegendsten und aufregendsten Manifestationen sind die südafrikanischen ›Truth and Reconcilia-

tion Commissions‹, wo schwerste Straftaten aufgearbeitet wurden. Dort ging es um die Normbestätigung, und das heißt die Schuldfeststellung und dadurch die Bestätigung des Anspruchs der Opfer, dass, was ihnen angetan wurde, nicht hätte getan werden dürfen. Von Strafe – wie könnte sie auch jemals angemessen sein – war dann nicht mehr die Rede.

Etwas von dieser Perspektive hat mir gefehlt – aber es ist sicher auch zu bedenken, dass vielleicht, eine solche, das Strafrecht überschreitende Perspektive das Buch in vage Rhetorik hätte abgleiten lassen. Eine weitere seiner Meriten besteht nämlich zweifellos darin, dass es gerade in den abschließenden Kapiteln, wo es um die Interessen des Opfers als Zeuge und Nebenkläger (von Jan Philipp Reemtsma) und um ›Gerechtigkeit für das Opfer‹ geht, sehr konkret wird, Ziele und Möglichkeiten von Veränderungen benennt, kein ›Gesang der Geister über den Wassern‹, sondern Erwägungen, was möglich wäre.

Christa Pelikan

**Winfried Hassemer und Jan Philipp Reemtsma
Verbrechensopfer.
Gesetz und Gerechtigkeit
C.H. Beck München 2002
230 Seiten, 22,90 €**

Berichtigung

In dem Beitrag »Maßregelvollzug bei Jugendlichen in Deutschland – erste Einblicke in eine verborgene Praxis« von Anne Tessenow und Heribert Ostendorf (Heft 2/2003) hat sich auf Seite 61 bei der Darstellung der Tagessätze bedauerlicherweise ein Berechnungsfehler eingeschlichen: für Nordrhein-Westfalen ist richtigerweise ein Tagessatz von 436,30 DM bei einem durchschnittlichen Mittelwert von 450,56 DM zu Grunde zu legen.

Vorschau:

Heft 4/2003 erscheint im November

Thema:

»Überlegung im Strafvollzug«

- Zahlen und Fakten
- Einflussmöglichkeiten
- Internationaler Vergleich

IMPRESSUM

Herausgeber

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt), Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Frankfurt), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Gabriele Kawamura-Reindl (Nürnberg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Kiel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt), Dr. Joachim Walter (Adelsheim)

Redaktion

Oliver Brüchert (V.i.S.d.P.)
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87
Fax: 0 69 - 798 2 32 08
E-Mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton M. van Kalmthout,
Katholieke Universiteit Brabant,
PO Box 901 53, NL-5000 LE Tilburg
Tel.: +31 - 13 - 466 22 87, Fax: Tel.: +31 - 13 - 466 81 02

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 5
A-1016 Wien, Postfach 1
Tel.: +43 - 1 - 5 26 15 16, Fax: +43 - 1 - 5 26 15 16 10
E-Mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Simone Brüderle

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 90, 113 und S. 118)
TBT Foto Martin Hagenmaier (S. 83)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

**Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3–5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27**

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinntstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4-mal jährlich; 2-mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich 54,- € (inkl. MwSt.), Studentenabonnement 39,- € zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Sparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266